

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1852/17

### Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 06.09.2017 zum TOP 6.2.24 (DS 1720/17 - Ordnungswidrigkeit durch Straßenmalkreide) - Nachfrage

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Auf dem Gebiet des Ordnungsrechts gilt grundsätzlich das Opportunitätsprinzip. D. h., die Behörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung aller in Betracht kommenden Umständen zu prüfen, ob ein Einschreiten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus zweckmäßig und notwendig ist. Die hier zugrunde gelegten Rechtsvorschriften finden sich u. a. in Spezialgesetzen oder innerhalb des ThürOBG wieder. Atypische und nicht durch Normen explizit geregelte Sachverhalte – beispielsweise Kreidemalereien auf öffentlichen Straßen und Wegen – werden hiernach im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt sowie unter Beachtung bestehender Normen und Wahrung des Rechtsstaatsprinzips entschieden.

Bezüglich der Frage "Kinderkunst" kann ein Zusammenhang mit dem offenen Kunstbegriff hergeleitet werden. Hiernach liegt das kennzeichnende Merkmal der "(kinder-)künstlerischen" Äußerung darin, dass das Werk einfachen Interpretationen zugänglich und dem Erfahrungs- und Gefühlshorizont von Kindern zuzurechnen ist. Demgegenüber hebt sich das nichtkünstlerische Werk durch eindeutige Begrenztheit, rasche Durchschaubarkeit und "fraglose" Aussagen und Formen ab, sodass jedes weitere Nachsinnen oder Forschen überflüssig erscheint.

Das Aufbringen von Meinungsäußerungen und politischen Statements mit Kreide oder Kreidesprays auf öffentlichen Verkehrswegen kann insoweit nicht einer Form von "Kinderkunst" zugerechnet werden.

### Anlagen

gez. Peter Neuhäuser  
Unterschrift Amtsleiter

08.09.2017  
Datum